

Dieses Blatt  
erscheint täglich  
Abends und ist  
durch alle Post-  
anstalten des In-  
und Auslandes zu  
beziehen.

# Dresdner Journal.

Preis für  
das Vierteljahr  
1 $\frac{1}{2}$  Thlr.  
Inserionsgebüh-  
ren für den Raum  
einer gespaltenen  
Seite 2 Pf.

## Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von Karl Wiedermann.

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

**Inhalt.** Der Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, und der Bericht der Deputation der zweiten Kammer. — Der Staat muß sparen. — Tagesgeschichte: Dresden: Sitzung der zweiten Kammer: Waffenstillstand mit Dänemark; Aufhebung des Blockadezustandes; Wahl der Friedensrichter; deutsche Anwaltsversammlung. Leipzig: Anwesenheit des Königs; Uebergabe der Fahne an die Kommunalgarde. Aus dem Voigtlande: Cholerafurcht. Berlin. Frankfurt. Paris. — Wissenschaft und Kunst: Hoftheater: „Die Hugonotten“. — Feuilleton. — Eingekendetes. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

### Der Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, und der Bericht der Deputation der zweiten Kammer.

Der von der Regierung den Ständen vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht ist von bezeichnender Kürze. Elf kurze Paragraphen bilden das ganze Gesetz, mit dem die Regierung eine der wichtigsten von den in der Proklamation vom 16. März gegebenen Zusagen zu lösen gedenkt und in der That auf die freisinnigste Weise und ihrer würdig löst. Denn wir finden in dem Entwurfe Nichts, was an die polizeiliche Bevormundung früherer Zeiten erinnert; wir finden Nichts darin, was das Bestreben verrieth, mit straffen Zügeln strenge Zucht zu halten. In dieser Beziehung können wir namentlich auf das neue französische Gesetz mit Stolz herabsehen. Während dort mit Aengstlichkeit Alles festgesetzt ist, was geeignet schien, einen Mißbrauch abzuhalten, überläßt sich unser Entwurf der frohen Zuversicht, für ein Volk bestimmt zu sein, welches das große Recht zu achten versteht, das ihm verliehen wird. Die Befreiung des Vereins- und Versammlungsrechts von aller polizeilichen Einmischung und Ueberwachung, heißt es in den Motiven, ist allerdings ein Schritt, den selbst die freisinnigste Regierung nicht ohne Bedenken zu thun vermag, wenn sie sich nicht auf die Besonnenheit, die Selbstständigkeit und den Gemein Sinn wenigstens der Mehrheit der Staatsbürger verlassen zu können glaubt. Eben aber in dem Glauben, daß dem sächsischen Volke diese Eigenschaften nicht mangeln, hat die dormalige Staatsregierung bereits in ihrer unterm 16. März 1848 veröffentlichten Bekanntmachung hinsichtlich des Vereinsrechts erklärt, daß künftig nur Repressivmaßregeln wegen dessen Mißbrauchs stattfinden sollten, und nunmehr von diesem Standpunkte aus den vorliegenden Gesetzentwurf bearbeitet.

Der Entwurf beginnt mit einer ausdrücklichen Gewährleistung des Vereins- und Versammlungsrechts und der Aufhebung der hiermit nicht in Einklang stehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen, wobei namentlich Art. 117 des Kriminalgesetzbuchs erwähnt wird. Die Deputation der zweiten Kammer beantragt, daß außerdem auch noch der Theil des Art. 93 des Kriminalgesetzbuchs ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt werde, wo es heißt: die Theilnahme an Verbindungen, — welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe belegt“. Da das neue Gesetz eben vorzüglich dazu bestimmt ist, der Regierung die Macht zu nehmen, Vereine und Verbindungen wegen angeblicher Ordnungswidrigkeit zu untersagen, so sieht man aber in der That nicht recht ein, wozu eine ausdrückliche Erwähnung der Aufhebung jener Bestimmung noch dienen soll. Heißt es doch sogleich in §. 2: Nur solche Vereine und Versammlungen, deren Zwecke oder Mittel die Bestimmungen des

Kriminalgesetzbuchs verletzen, sind verboten. Eine für die Freiheit des Vereinsrechts wesentliche und unerläßliche Bestimmung enthält §. 3, nämlich daß für die Aeußerungen oder Handlungen Einzelner in einem Vereine oder einer Versammlung nur diese Einzelnen selbst verantwortlich gemacht werden können. Man weiß, welche Ungerechtigkeiten gerade in dieser Beziehung von dem alten Polizeistaate ausgeübt worden sind. §. 4 beschränkt das Recht, Versammlungen zu berufen und Vereine zu gründen, auf diejenigen, welche dispositionsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in der Absicht, wie es in den Motiven heißt, namentlich politischen Vereinen und das Gemeinwesen oder allgemeinere Interessen besprechenden Versammlungen eine gewisse Würde zu erhalten. Die Deputation verwirft diese Beschränkung, unserm Dafürhalten nach mit vollem Rechte. Dieses ängstliche Besorgtsein für Würde und Anstand der Versammlungen erinnert noch etwas an frühere Zeiten, und wenn man sich einmal auf den Weg begiebt, Garantien für „eine gewisse Würde“ zu verlangen, könnte man allmählig weiter geführt werden. Zudem bemerkt die Deputation sehr richtig, daß jene Bestimmung häufig unausführbar sein werde, namentlich bei Personen, welche sich nicht an ihrem Wohnorte befinden. Auch darf man nicht vergessen, daß, was insbesondere den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anlangt, noch einige sehr harte, mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes kaum in Einklang zu bringende Bestimmungen bestehen. Dagegen ist die Bestimmung des §. 5, daß Versammlungen nicht namenlos, unter falschem oder Kollektivnamen zusammenberufen werden dürfen, im Interesse des Publikums, dem daran gelegen sein muß, zu erfahren, von wem es aufgefodert wird, sich zu versammeln, vollkommen gerechtfertigt. Dies wird auch von der Deputation anerkannt. Anderer Meinung ist dieselbe hingegen in Bezug auf die Paragraphen 6, 7 und 8, welche festsetzen, daß Berufungen zu Versammlungen oder zur Bildung von Vereinen, sowie der erfolgte Zusammentritt der Letztern, mit Angabe des Zwecks, der Vorstände, Beamten u. s. w. der Polizeibehörde angezeigt werden müssen. Das Deputationsgutachten giebt uns in dieser Hinsicht einen Beweis, wie zu weit getriebener Freiheitseifer in Beförderung polizeilichen Spürregiments umschlägt. Daß der Polizei als derjenigen Behörde, welche für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen hat, daran gelegen sein muß, zu wissen, wo eine größere Menschenmenge sich versammelt, ist natürlich. Sie wird dafür verantwortlich gemacht, wenn Störungen der öffentlichen Ruhe vorkommen, sie muß daher auch wissen, wo sich etwas begiebt, was möglicherweise zu Excessen führen könnte, um darnach ihre Maßregeln treffen zu können. Was erscheint nun natürlicher, als daß man gesetzlich festsetzt, daß Derjenige, welcher eine Versammlung beruft, die Polizei davon in Kenntniß setzen muß? Die Deputation ist anderer Meinung. Sie hält eine solche Anzeige für überflüssig, weil die Polizei, wenn ihr daran gelegen sei, ohnehin Kenntniß von beabsichtigten Versammlungen erhalten werde. Nun scheint aber, daß ihr allemal wird daran gelegen sein müssen,